Rheinisch-Bergischer Kreis

EINGANG
23. APR. 2018

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Waldbauernverband NRW e.V.
Kappeler Str. 227
40599 Düsseldorf

Dienststelle: Amt 67 Planung und Landschaftsschutz, Block B, 4. Etage
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bearbeiter/in: Herr Guder
Telefon: 02202 13-2540
E-Mail: landschaftsplanung@rbk-online.de

Zeichen: LPO
Datum: 18.04.2018

Änderung des Landschaftspläne Nr. 2 „Eifgenbachtal", Nr. 3 „Große Dhünntalsperre" und Nr. 4 „Mittlere Dhünn" – Aufstellung des Landschaftsplans „Odenthal";

Öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfs gem. § 17 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) in Verbindung mit § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)

Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 den Entwurfsbeschluss und Offenlegungsbeschluss zum Landschaftsplanentwurf „Odenthal" gefasst.

Mit der Aufstellung des Landschaftsplans „Odenthal" werden die rechtskräftigen Landschaftspläne Nr. 2 „Eifgenbachtal", Nr. 3 „Große Dhünntalsperre" und Nr. 4 „Mittlere Dhünn" überarbeitet. Im Bereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Köln über die "Landschaftsschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen-Kreis", Gemeinde Odenthal, vom 29.09.2005, wird der Landschaftsplan „Odenthal" neu aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Landschaftsplans „Odenthal" ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der z. Zt. gültigen Fassung i.V. mit §§ 7 und 14 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung. Grundlage für die Änderung von Landschaftsplänen ist § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Hinweis: Seit Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger (02.05.2017) gilt gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG i.V. mit § 16 LNatSchG NRW für das Gebiet des Landschaftsplans „Odenthal" nach den Regelungen des § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW zu den Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen eine gesetzliche Veränderungssperre. Hiernach sind vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung bis zum Inkrafttreten des v.g. Landschaftsplans, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen in den genannten Schutzgebieten verboten. Eine zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Nach § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW in der z.Zt. gültigen Fassung ist der Landschaftsplanentwurf für die Dauer eines Monats beim Träger der Landschaftsplanung öffentlich auszulegen. Bei der Aufstellung / Änderung von Landschaftsplänen ist gemäß § 9 LNatSchG NRW eine strategische Umweltprüfung (Umweltbericht) durchzuführen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung dazu erfolgt gleichzeitig gem. § 17 LNatSchG NRW im Rahmen der öffentlichen Auslegung.

Das Planwerk liegt in seinen Bestandteilen

in der Zeit vom 27. April bis einschließlich 01. Juni 2018

im Amt 67, Planung und Landschaftsschutz, 4. Obergeschoss, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bestandteile des Landschaftsplanentwurfes sind:

Textteil:
- textliche Darstellungen
- textliche Festsetzungen
- Erläuterungsbericht (mit Anhang)
- Umweltbericht

Kartenteil:
- Entwicklungskarten
- Festsetzungskarten
- Anlagekarten

In den Anlagekarten sind u.a. die nach § 20 Abs. 1 BNatSchG im Landschaftsplangebiet kartierten Flächen des Biotopverbundes dargestellt.

Die Einsichtnahme in den Planentwurf ist während folgender Zeiten möglich:
montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Der Planentwurf ist gleichzeitig auf der Internetseite des Rheinisch-Bergischen Kreises www.rbk-direkt.de - Suche: „Landschaftsplan Odenthal" - einzusehen.

Gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW unterrichte ich Sie hiermit über die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfs „Odenthal". Zum Landschaftsplanentwurf erbitte ich, über die von Ihnen zu vertretenden Belange, eine schriftliche Stellungnahme

bis zum 01. Juni 2018.

Fehlanzeige ist erwünscht.

Sollten Sie innerhalb der Frist keine Stellungnahme abgeben, gehe ich davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Landschaftsplan nicht berührt werden. Soweit möglich, bitte ich um Zusendung Ihrer Stellungnahme, ggf. zusätzlich, in digitaler Form.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Fleischer

Übersicht: Landschaftsplan „Odenthal“